

## **Stellungnahme zum Entwurf der AISAG- Novelle 2007**

Als NÖ Deponiebetreiber und direkt betroffenes Unternehmen geben wir zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Das Bestreben, das Gesetz zu „entrümpeln“ und somit eine klarere Abgrenzung beitragspflichtiger Tätigkeiten/Abfälle inkl. zugehöriger Ausnahmen zu formulieren und in Konsequenz Verwaltungsvereinfachungen für alle Beteiligte herbeizuführen ist zu begrüßen, ebenso wie die Abstimmung der Begriffsdefinitionen und der technischen Randbedingungen für div. Tatbestände (Rekultivierungsschicht) auf die im Entwurf befindliche DepVO 2007. Dass manche dort für die Qualität von Rekultivierungsschichten festgelegte Bestimmungen aus unserer Sicht überschießend sind, wurde an anderer Stelle bereits festgehalten.

Zu insbesondere zwei Aspekten des Entwurfes dürfen wir jedoch kritisch anmerken:

### **1. Materialien aus dem Baurestmassenrecycling**

Absolut unverständlich ist die fortgesetzte Aufrechterhaltung der differenzierten Ausnahme von der Beitragspflicht für Materialien aus dem Baurestmassenrecycling, wie sie sich aus den Bestimmungen des § 3 (1a) Z 6 nach wie vor darstellt.

Danach ist der Einsatz dieser Materialien, hergestellt unter den Bedingungen des § 3 (1a) Z 6, für Maßnahmen gem. § 3 (1) Z1 lit. c) (im Wesentlichen der Landschafts- Straßen- Bahn- und Siedlungswasserbau) mit einer Ausnahme von der Beitragspflicht privilegiert. Gelangt hingegen dieses Recyclingmaterial gem. § 3 (1) Z1 lit. a) für deponiebautechnische Maßnahmen zum Einsatz, gilt Altlastenbeitragspflicht.

Dieser Umstand ist weder sachlich noch fachlich begründet weil

- die Qualitätsansprüche an die Materialien, zu denen wir uns als Deponiebetreiber zweifellos bekennen, für beide Einsatzzwecke ident sind bzw. bei gleichartigem Einsatz für Baumaßnahmen in beiden Bereichen ident sein sollen (sh. diesbezügliche Bestimmungen des BAWP 2006),
- für Materialien aus dem Baurestmassenrecycling auch im Deponiebau ein erhebliches Verwertungspotenzial besteht (Herstellung von Flächenfiltern an der Deponiebasis, für Ausgleichs- und Gasdrainageschichten, für Wurzelbodendrainagen etc.) und somit für die Verwertung von Baurestmassen insgesamt eine nicht zu vernachlässigbare Größe darstellen
- die Bedingungen zur Ausnahme von der Beitragspflicht gem. § 3 (1a) Z 6 d.s. neben der Qualität der Baustoffe die Anwendung im unbedingt erforderlichen Ausmaß und die Zulässigkeit der Baumaßnahme, im Deponiebau gleichermaßen gegeben sind
- eine von diesen Bedingungen abweichende, insbesondere im Ausmaß darüber hinaus gehende missbräuchliche Inanspruchnahme der Ausnahme von der Beitragspflicht im Deponiebau durch Kontrollen im Wege der Bauaufsicht gem. § 49 AWG 2002, der Deponieaufsicht gem. § 63 (3) AWG 2002 sowie durch die behördliche Kollaudierung einzelner Bauabschnitte vor deren in Betriebnahme gem. § 63 (1) AWG 2002 wirksam (wahrscheinlich wirksamer als bei Baumaßnahmen gem. § 3 (1) Z1 lit. c)) unterbunden ist

- letztlich nicht nachvollziehbar ist, warum einer der wesentlichen Grundsätze des AWG, nämlich die Verwertung von Abfällen, im Deponiebau abweichend von anderen Baumaßnahmen trotz Einhaltung von Qualitätskriterien durch die Abgabepflicht diskriminiert, wirtschaftlich wenig/nicht attraktiv (zusätzlich € 8.--/t eingesetztem Material) und damit konterkariert wird.

**Aus unserer Sicht bestand und besteht gerade zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der aus der DepVO 2007 sich abzeichnenden Kostenerhöhung in allen Bereichen dringender Bedarf an der Beseitigung der erwähnten Unausgewogenheiten und Widersprüche. Konkret sollte die vorgesehene AISAG- Novelle dazu genutzt werden, den Einsatz von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling unter den gegebenen Bedingungen auch im Deponiebau als Ausnahmetatbestand von der Beitragspflicht zu formulieren.**

## **2. Beitragspflicht für „Temporäre Oberflächenabdeckungen“**

Temporäre Oberflächenabdeckungen für Abschnitte mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen (Hausmüll) sind nach § 29 des vorliegenden Entwurfes zur DepVO 2007 nunmehr verpflichtend, sofern die Abschnitte sich zum Zeitpunkt des In-Kraft Tretrons der VO in der Stilllegungsphase befinden, bzw. eine Oberflächenabdeckung gem. § 29 DepVO 2007 zum Zeitpunkt des In- Kraft- Tretrons der VO noch nicht ausgeführt worden ist. (§ 47 (9) Z1 DepVO 2007).

Für Kompartimente, deren Ablagerungsphase für Abfälle mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen erst mit 31.12.2008 endet (Ausnahmebestimmungen gem. § 76 AWG 2002), gilt die Bestimmung uneingeschränkt. Ebenso für solche, die mit Abfällen mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen bis 31.12.2003 teilverfüllt wurden und seit 1.1.2004 als Massenabfall- oder Reststoffkompartiment weitergeführt werden.

Temporäre Oberflächenabdeckungen sind entsprechend der vorgesehen Konzeption altlastenbeitragspflichtige Baumassnahmen mit abfallbürtigen Materialien bzw. mit Abfällen, die

- technische Kriterien erfüllen müssen (Reduktion aber nicht Ausschluss des Wasserzutrittes und Reduktion der Methanemission), Komposte gem. KompostVO, die beide Ansprüche nachweislich gleicher Maßen erfüllen, sind nicht zugelassen
- die Ansprüche der jeweiligen Deponie(unter)klasse, auf der sie aufgebracht werden, erfüllen müssen

Aus der Zusammenschau dieser Kriterien ergibt sich, dass für die temporäre Oberflächenabdeckung der in Frage kommenden (Hausmüll)Kompartimente Massenabfälle aus einer MBA oder Mischungen solcher Abfälle mit Bodenaushub nach Maßgabe der technischen Kriterien herangezogen werden müssen.

Es gelten für diese Materialien die Grenzwerte der Massenabfalldeponie (Tabellen 9 und 10 Anhang 3 DepVO 2007). Ob Komposte, die nicht der KompostVO entsprechen, angesichts des Grenzwertregimes überhaupt in Frage kommen, Materialien, die also außer der technischen Eignung über keine Einsatzqualifikation verfügen, ist fraglich und eher mit „Nein“ zu beurteilen.

Gem. § 3 (1) Z 1 lit. a) AISAG unterliegt das Einbringen von Abfällen in Deponiekörper auch für deponiebautechnische Einrichtungen (die temporäre Oberflächenabdeckung ist ein zeitlich vorgeschobener Teil der gesamten Deponieoberflächenabdeckung) der Altlastenbeitragspflicht. Der Altlastenbeitrag ist materialspezifisch für diesen Anwendungsfall mit € 26.--/t, bzw. gem. vorliegendem Entwurf ab 1.1.2009, mit € 28.--/t zu kalkulieren.

Der Beitragspflicht entgeht man als Deponiebetreiber wohl nur dann, wenn man für temporäre Oberflächenabdeckungen bei gleichwertiger technischer Eignung Material heranzieht, das gem. § 2 (3) Z 1 o. 2 AWG 2002 nicht als Abfall anzusprechen ist, ausgenommen Kompost gem. KompostVO, der zur Anwendung jedenfalls verboten ist.

Neben den aus den Bestimmungen des § 29 DepVO erwachsenden **zusätzlichen Baukosten** zur Herstellung der temporären Oberflächenabdeckung und den **zusätzlichen Behandlungskosten** zur abschließenden Behandlung der zu ihrer Herstellung eingesetzten Abfälle nach einer Frist von max. 20 Jahren vor Aufbringen der endgültigen Oberflächenabdeckung, wird nun nach abgabenrechtlicher Logik ein **weiterer erheblicher Kostenfaktor** in Gestalt des Altlastenbeitrages schlagend.

Auf die Frage, woher man als Deponiebetreiber geeignete MBA-Abfälle in ausreichender Menge und Qualität für ein zeitlich begrenztes Baugeschehen bezieht, zumal in einem Bundesland, in dem die fast flächendeckende thermische Abfallbehandlung für kommunale Abfälle Platz gegriffen hat, ob man diese Materialien möglicherweise gar zukaufen muss, wird hier nicht weiter eingegangen, verdeutlicht aber die weitgehende Problematik einiger neuer Bestimmungen der DepVO 2007.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden betroffene Deponiebetreiber finanziell extrem unter Druck gesetzt, da die jetzt kurzfristig erwachsenden Kosten in der Ablagerungsphase der Kompartimente nicht vorhersehbar waren und somit aus dem laufenden/zukünftigen Geschäft erwirtschaftet werden müssen. Von der zusätzlichen Pflicht zur Besicherung dieser Maßnahmen (inkl. Altlastenbeitrag!) ganz abgesehen.

Auf die angesprochenen Probleme wurde bei der Konzeption des vorliegenden Entwurfes zur AISAG- Novelle 2007 nicht eingegangen, bzw. werden die Konsequenzen aus den Bestimmungen der DepVO 2007 dabei in keiner Weise berücksichtigt, sieht man davon ab, dass sie ihren „automatischen“ abgabenrechtlichen Niederschlag finden werden.

**Aus unserer Sicht muss die Errichtung temporärer Oberflächenabdeckungen in der kommenden AISAG- Novelle ausdrücklich als nicht altlastenbeitragspflichtige Maßnahme eingestuft werden, bzw. sind zumindest in Analogie zur beitragsfreien Rekultivierungsschicht unter Beachtung der technischen Ansprüche Parameter zur Abgrenzung einer beitragsfreien temporären Oberflächenabdeckung festzulegen.**

DI Andreas Budischowsky  
NUA- Abfallwirtschaft GmbH

24.3.2007